



Vernehmlassungsverfahren zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Synoptische Tabelle zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen

Anhang 1: Bundesgesetz über die Überwachung von staatlichen Beihilfen (BHÜG)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Beihilfeüberwachungsgesetz (BHÜG)	
Neues Gesetz	

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)	
	<i>Art. 82 Bst. b^{bis}</i> Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden: b ^{bis} . gegen Erlasse des Bundes mit Beihilferegelnungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ... ¹ (BHÜG) mit Ausnahme von Bundesverfassung und Bundesgesetzen;
<i>Art. 83 Bst. k und m</i> Die Beschwerde ist unzulässig gegen: k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht; m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben; in Abweichung davon ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer oder der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt;	<i>Art. 83 Bst. k und m</i> Die Beschwerde ist unzulässig gegen: k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht, ausser betreffend ihre Vereinbarkeit mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG ² ; m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben; in Abweichung davon ist die Beschwerde zulässig: 1. gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer oder der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt;

¹ SR ...

² SR ...

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)	
	2. betreffend die Vereinbarkeit der Entscheide mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG;
<i>Art. 87 Sachüberschrift</i> Vorinstanzen bei Beschwerden gegen Erlasse	<i>Art. 87 Sachüberschrift</i> Vorinstanzen bei Beschwerden gegen kantonale Erlasse
	<i>Art. 98a Beschwerdegründe bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung</i> ¹ Wird ein Erlass des Bundes mit einer Beihilferegelung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG ³ angefochten, kann die Verletzung von übergeordnetem Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden. ² Wird eine Verordnung der Bundesversammlung oder des Bundesrates mit einer Beihilferegelung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG angefochten, kann nur die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG gerügt werden.
	<i>Art. 103 Abs. 2 Bst. e</i> ² Die Beschwerde hat im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung: e. auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung, wenn die Überwachungsbehörde nach dem BHÜG ⁴ die Beschwerde führt.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)	
	<i>Art. 31a Beschwerdeobjekte auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung</i> Auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung beurteilt das Bundesverwaltungsgericht auch Beschwerden gegen:

³ SR ...

⁴ SR...

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)	
	a. Erlasse des Bundes mit Beihilferegulungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...⁵ (BHÜG) mit Ausnahme von Bundesverfassung und Bundesgesetzen; b. Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG gewährt.
	<i>Art. 33 Abs. 1 Bst. b Ziff. 11 und 2</i> ¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen: b. des Bundesrates betreffend: 11. Beihilfen im Sinne des BHÜG⁶; ² Die Beschwerde ist ausserdem zulässig gegen: a. Erlasse mit Beihilferegulungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG der in Absatz 1 genannten Vorinstanzen; b. Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG gewährt, und Verordnungen der Bundesversammlung mit Beihilferegulungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG.
	<i>Art. 37 Abs. 2</i> ² Im Beschwerdeverfahren gegen Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG⁷ gewährt, gelten sinngemäss die Bestimmungen für Verfügungen.
	<i>Art. 37a Beschwerdelegitimation bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung</i> ¹ Zur Beschwerde gegen Erlasse des Bundes mit einer Beihilferegulung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG⁸ ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat. ² Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt.

⁵ SR ...

⁶ SR ...

⁷ SR ...

⁸ SR ...

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)	
	<i>Art. 37b Beschwerdegründe bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung</i> ¹ Wird ein Erlass des Bundes mit einer Beihilferegelung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG⁹ angefochten, kann die Verletzung von übergeordnetem Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden. ² Wird eine Verordnung der Bundesversammlung oder des Bundesrates mit einer Beihilferegelung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG angefochten, kann nur die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG gerügt werden.
	<i>Art. 37c Beschwerdefrist bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung</i> Die Beschwerden gegen Erlasse des Bundes mit einer Beihilferegelung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG¹⁰ sind innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Erlasses einzureichen.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Kartellgesetz (KG, SR 251)	
<i>Art. 18 Abs. 2</i> ² Die Wettbewerbskommission besteht aus 11–15 Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.	<i>Art. 18 Abs. 2 erster Satz</i> ² Die Wettbewerbskommission besteht aus 5–7 Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Beihilfekammer gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...¹¹, die nicht dem Präsidium angehören. ...

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	
<i>Art. 103</i> ¹ Die Wettbewerbskommission prüft, ob mit Artikel 13 des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vereinbar sind:	<i>Art. 103</i> <i>Aufgehoben</i>

⁹ SR ...

¹⁰ SR ...

¹¹ SR...

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	
a.²⁹⁷ die Entwürfe zu Beschlüssen des Bundesrates, welche bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige im Anwendungsbereich des Abkommens begünstigen, insbesondere Leistungen, Beteiligungen und Finanzhilfen nach den Artikeln 101, 102 und 102a dieses Gesetzes; b. gleichartige Unterstützungsmassnahmen von Kantonen und Gemeinden oder anderen schweizerischen öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Körperschaften oder Anstalten; c. gleichartige Unterstützungsmassnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten. ² Die Wettbewerbskommission ist bei der Prüfung vom Bundesrat und von der Verwaltung unabhängig. ³ Die für den Beschluss zuständigen Behörden berücksichtigen das Ergebnis der Prüfung.	

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)	
<i>Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz</i> ² ... Er nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.	<i>Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz</i> ² ... Er nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil mit Ausnahme derjenigen der Beihilfekammer gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...12.

Anhang 2: Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (BGVB)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB) Neues Gesetz	

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Medizinalberufegesetz, (MedBG, SR 811.11)	
	<i>Art. 15 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Die Anerkennung eines ausländischen Diploms nach Absatz 1 kann auf Antrag im Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (<i>Internal Market Information System</i> , IMI) in Form eines Zertifikats zum Europäischen Berufsausweis (<i>European Professional Card</i> , EPC) zwecks Niederlassung erfolgen
<i>Art. 35 Abs.1 und 1bis</i> ¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999 ⁵⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 ⁵⁶ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) berufen können, dürfen ihren universitären Medizinalberuf ohne Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer ausüben. ⁵⁷ Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 ⁵⁸ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein. ^{1bis}	<i>Art. 35 Abs.1 und 1^{bis}</i> ¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999 ⁵⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K Anlage 3 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 ⁵⁶ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) berufen können, dürfen ihren universitären Medizinalberuf ohne Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer ausüben ⁵⁷ . Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 ⁵⁸ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein. ^{1bis} Das Vorweisen eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen nach dem BGMD. Inhaberinnen und Inhaber eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde die Eintragung im Register beantragen. Die zuständige kantonale Behörde beantragt die

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Medizinalberufegesetz, (MedBG, SR 811.11)	
	Eintragung der Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern bei der Medizinalberufekommission. Nach der Eintragung dieser Daten trägt die zuständige kantonale Behörde die Einzelheiten zur Dienstleistungserbringung ein.
<i>Art. 50 Abs. 1 Bst. d^{bis}-d^{quater} und 3</i> ¹ Die Medizinalberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:	<i>Art. 50 Abs. 1 Bst. d^{bis}-d^{quater} und 3</i> ¹ Die Medizinalberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: d^{bis} Sie bearbeitet als Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom ...¹³ über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (BGVB) die EPC-Anträge nach den Artikeln 8 und 9 BGVB und nimmt die Eintragung der Daten im Register vor. d^{ter} <i>Bisheriger Bst. d^{bis}</i> d^{quater} <i>Bisheriger Bst. d^{ter}</i> ³ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union und der EFTA erfolgt mittels IMI nach dem BGVB.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	
<i>Art. 10 Abs. 1^{bis} und 5</i>	<i>Art. 10 Abs. 1^{bis} und 5</i> ^{1bis} Die Anerkennung eines ausländischen Diploms nach Absatz 1 kann auf Antrag im Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (<i>Internal Market Information System</i>, IMI) in Form eines Zertifikats zum Europäischen Berufsausweis (<i>European Professional Card</i>, EPC) zwecks Niederlassung erfolgen. ⁵ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union und der Europäischen

¹³ SR.....

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	
	Freihandelsassoziation erfolgt mittels IMI nach dem Bundesgesetz vom ...14 über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen.
<i>Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis}</i> ¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation berufen können, dürfen ihren Gesundheitsberuf ohne Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer ausüben. Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012¹⁰ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein.	<i>Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis}</i> ¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K Anlage 3 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation berufen können, dürfen ihren Gesundheitsberuf ohne Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer ausüben. Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012¹⁰ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein. ^{1bis} Das Vorweisen eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen nach dem BGMD. Inhaberinnen und Inhaber eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde die Eintragung im Register beantragen. Die zuständige kantonale Behörde beantragt die Eintragung der Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern beim Schweizerischen Roten Kreuz. Nach der Eintragung dieser Daten trägt die zuständige kantonale Behörde die Einzelheiten zur Dienstleistungserbringung ein.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01)	
	<i>Art. 2 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Das Vorweisen eines Zertifikats zum Europäischen Berufsausweis (European Professional Card, EPC) zwecks Dienstleistungserbringung vor der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der für die Berufsausübung zuständigen Behörde gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldung beim SBFI.
Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)	
	<i>Art. 37 Abs. 4</i> ⁴ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union (EU) und der EFTA erfolgt mittels Binnenmarkt-Informationssystem der EU (<i>Internal Market Information System</i>, IMI) nach dem Bundesgesetz vom ...²⁶ über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Anhang 3: Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (KoBG)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (KoBG) Neues Gesetz	

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)	
<i>Anhang 5</i> <i>(Art. 8 Abs. 5, 48 Abs. 1 und 52 Abs. 5)</i> Öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs 1. Als öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten: a. Beschaffungen, die nicht unter die Listen unterstellter Leistungen nach den Ziffern 1 der Anhänge 1–3 fallen oder deren Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte nach Anhang 4 liegt; b. die Übertragung öffentlicher Aufgaben und die Verleihung von Konzessionen im Sinne von Artikel 9; c. die Beschaffung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder, sofern sie für Verteidigungs- und Sicherheitszwecke unerlässlich sind, sonstigen Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen, Forschungs- oder Entwicklungsleistungen; d. öffentliche Aufträge für die internationale Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, die humanitäre Hilfe sowie die Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, soweit eine Beschaffung nicht von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen ist. 2. Auf die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sind zudem folgende Bestimmungen anwendbar: – Artikel 6 Absatz 2 – Artikel 16 Absätze 4 und 5	<i>Anhang 5 Ziff. 1 Bst. d</i> 1. Als öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten: d. öffentliche Aufträge für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, die humanitäre Hilfe sowie die Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, und im Rahmen vom Kohäsionsbeitragsgesetz vom ..., soweit eine Beschaffung nicht von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen ist.

– Artikel 20 – Artikel 29 Absatz 2 – Artikel 42 Absatz 1 – Artikel 46 Absatz 4 – Artikel 52 Absatz 2	
--	--

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)	
Abschnitt: Gegenstand <i>Art. 1 ...</i> ¹ Dieses Gesetz regelt aussenpolitische Massnahmen des Bundes zur zivilen Friedensförderung und zur Stärkung der Menschenrechte. ² Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss: a. Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe; b. ... c. Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung. ³ Dieses Gesetz regelt weiter den Status, die Finanzierung, die Aufgaben und die Organisation der Nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) der Schweiz.	<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. b</i> ² Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss: b. Kohäsionsbeitragsgesetz vom ...;

Anhang 4: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
<i>Art. 2 Geltungsbereich</i> ¹ Dieses Gesetz gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen. ² Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), ihre Familienangehörigen sowie für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. ³ Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), ihre Familienangehörigen und für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 21. Juni 2001 keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. ⁴ Die Bestimmungen über das Visumverfahren und über die Ein- und Ausreise gelten nur, sofern die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten. ⁵ Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 1 Ziffer 1 aufgeführt.	<i>Art. 2 Abs. 2 und 3</i> ² Es gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und ihre Familienangehörigen sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern mit Sitz oder Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat in die Schweiz entsandt wurden, soweit das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Im Übrigen gilt dieses Gesetz für die genannten Personen nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. ³ Es gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und ihre Familienangehörigen sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern mit Sitz oder Wohnsitz in einem EFTA-Mitgliedstaat in die Schweiz entsandt wurden, soweit das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Im Übrigen gilt dieses Gesetz für die genannten Personen nur so weit, als das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.
	<i>Art. 13a Besondere Pflichten von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen</i> ¹ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten, die beabsichtigen, sich gestützt auf das FZA länger als drei Monate in der Schweiz aufzuhalten, müssen nach der Einreise in die Schweiz ihre Anwesenheit bei der am

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
	Wohnort zuständigen Behörde melden. Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts müssen: a. die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten sich bei der am Wohnort zuständigen Behörde anmelden; b. die Familienangehörigen aus Drittstaaten bei der am Wohnort zuständigen Behörde eine Aufenthaltskarte beantragen. ² Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten, die sich während eines Aufenthalts in der Schweiz von bis zu drei Monaten entscheiden, eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer aufzunehmen, müssen vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit ihre Anwesenheit bei der am Wohnort zuständigen Behörde melden, sofern die Frist gemäss Absatz 1 abgelaufen ist. ³ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, gestützt auf das FZA während mehr als drei Monaten in der Schweiz eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger auszuüben, müssen sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der am Arbeitsort zuständigen Behörde gemäss Artikel 7a FZA registrieren lassen. Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Registrierung vornehmen. ⁴ Der Bundesrat legt die Fristen fest und regelt das Verfahren.
<i>Art. 15 Abmeldung</i> Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, müssen sich bei der für den Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland ziehen.	<i>Art. 15 Abs. 2</i> ² Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die ein Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate oder ein Recht auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA besitzen, müssen sich bei der am Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie ins Ausland ziehen.
	<i>Art. 21b Schutzmassnahmen und Ausgleichsmassnahmen bei der Anwendung des FZA</i> ¹ Führt die Anwendung des FZA¹⁵ in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen, so kann der Bundesrat im Hinblick auf deren Beseitigung einen Antrag an den Gemischten Ausschuss gemäss Artikel 14a Absatz 1 FZA stellen. Er kann Beschlüsse des Gemischten Ausschusses nach Artikel 14a Absatz 1 FZA über Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 genehmigen und sie umsetzen, soweit sie nicht direkt anwendbar sind.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
	² Trifft der Gemischte Ausschuss keinen Beschluss, so kann der Bundesrat das Schiedsgericht gemäss Artikel 14a Absätze 2 und 4 FZA anrufen. Stellt das Schiedsgericht gemäss Artikel 14a Absätze 3 und 5 FZA fest, dass die Voraussetzungen nach den genannten Bestimmungen erfüllt sind, so kann der Bundesrat Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen. ³ Ist der Bundesrat entgegen einem Entscheid des Schiedsgerichts gemäss Artikel 14a Absätze 2–4 FZA nach erneuter Prüfung weiterhin der Auffassung, dass die Anwendung des FZA zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt und dass daher Schutzmassnahmen zu ergreifen sind, so kann er vorübergehend Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen. Die Verordnung über die Schutzmassnahmen tritt ausser Kraft, wenn: a. der Bundesrat nicht binnen zwölf Monaten ab deren Beginn der Bundesversammlung einen Erlassentwurf unterbreitet, der die ergriffenen Schutzmassnahmen im Gesetz regelt; b. die Bundesversammlung auf den Entwurf nach Buchstabe a nicht eintritt oder ihn ablehnt; oder c. das Gesetz nach Buchstabe a in Kraft tritt. ⁴ Ergreift die EU Schutzmassnahmen, die zu einem Ungleichgewicht zwischen den Rechten und den Pflichten der Vertragsparteien nach dem FZA führen, so kann der Bundesrat gemäss Artikel 14a Absatz 3 oder 5 FZA Ausgleichsmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen. ⁵ Der Bundesrat kann das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen nach Absatz 1 in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche gestützt auf geeignete Indikatoren, insbesondere in den Bereichen der Zuwanderung, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit, des Wohnungswesens und des Verkehrs, prüfen. Überschreitet die Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder die Zunahme der Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, der Arbeitslosigkeit oder des Sozialhilfebezugs einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen. ⁶ Es können die folgenden Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden:

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
	a. die Anwendung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 18–29 oder der Abweichungen nach Artikel 30 auch auf Personen, für die das FZA gilt; b. bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der Entzug des Aufenthaltsrechts in Abweichung von Artikel 61a; c. die Beschränkung der Aufenthaltsdauer für die Stellensuche; d. die Prüfung der Einhaltung der Aufenthaltsvoraussetzungen für einen beabsichtigten Aufenthalt von mehr als drei Monaten bereits zum Zeitpunkt der Einreise. ⁷ Die Massnahmen nach Absatz 6 müssen Rechte nach dem FZA betreffen, geeignet sein sowie zeitlich und in ihrem Umfang begrenzt sein. Sie können für die ganze Schweiz, eine bestimmte Region oder eine bestimmte Branche gelten. ⁸ Sind andere als die in Absatz 6 vorgesehenen Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen zur Einschränkung der Rechte nach dem FZA erforderlich, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, so unterbreitet der Bundesrat diese der Bundesversammlung. ⁹ Der Bundesrat hört die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner in den folgenden Fällen an: a. vor dem Stellen eines Antrags gemäss Absatz 1; b. vor dem Ergreifen von Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen nach den Absätzen 1–4; c. wenn er beabsichtigt, auf das Stellen eines Antrags gemäss Absatz 1 trotz Überschreitung eines nach Absatz 5 zweiter Satz festgelegten Schwellenwertes zu verzichten. ¹⁰ Ist ein Kanton angesichts der Indikatoren oder Schwellenwerte nach Absatz 5 der Auffassung, dass die Anwendung des FZA in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt, so kann er dem Bundesrat beantragen, einen Antrag gemäss Absatz 1 zu stellen.
<i>Art. 29a Stellensuche</i> Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.	<i>Art. 29a</i> <i>Aufgehoben</i>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
	<i>Art. 41c Sozialhilfe von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA</i> ¹ Von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind: a. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich nach ihrer Einreise in die Schweiz oder dem Verlust des Status als Erwerbstätige gemäss Artikel 61a lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, und ihre Familienangehörigen; b. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich ohne Status als Erwerbstätige während bis zu drei Monaten gestützt auf das FZA in der Schweiz aufhalten, und ihre Familienangehörigen; c. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich ohne Status als Erwerbstätige während mehr als drei Monaten gestützt auf das FZA in der Schweiz aufhalten, und ihre Familienangehörigen; die Kantone legen die Ausnahmen fest, insbesondere die Gewährung punktueller Unterstützungen zur Bewältigung einer vorübergehenden Verschlechterung der finanziellen Lage; d. Staatsangehörige der EFTA-Mitgliedstaaten, die sich nach ihrer Einreise in die Schweiz oder nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts gemäss Artikel 61b Absatz 1 lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, und ihre Familienangehörigen. ² Absatz 1 gilt nicht für: a. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, wenn sie das Recht auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA erworben haben; b. Staatsangehörige der EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung besitzen. ³ Zeiträume von sechs Monaten oder mehr, in denen Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen vollständig auf Sozialhilfe angewiesen sind, werden bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer, die für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA erforderlich ist, nicht berücksichtigt.
<i>Art. 61a Erlöschen des Aufenthaltsrechts von EU- und EFTA-Staatsangehörigen</i> ¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach	<i>Art. 61a Verlust des Status als Erwerbstätige und des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten</i> ¹ Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf eines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder im Laufe der ersten zwölf Monate ihrer Erwerbstätigkeit verlieren Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten den Status als Erwerbstätige und das damit

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet. ² Wird nach Ablauf der sechs Monate nach Absatz 1 weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigung. ³ Im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach den Absätzen 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe. ⁴ Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende der Entschädigung. ⁵ Die Absätze 1–4 gelten nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität sowie für Personen, die sich auf ein Verbleiberecht nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) oder dem Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) berufen können.	verbundene Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten gemäss dem FZA mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden. Melden sie sich an, so verlieren sie den Status als Erwerbstätige und das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach der Beendigung der Erwerbstätigkeit. ² Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach einer Erwerbstätigkeit von mehr als zwölf Monaten verlieren Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten den Status als Erwerbstätige und das damit verbundene Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten gemäss dem FZA: a. mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden; b. mit der Feststellung einer offensichtlich mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt nach einer Meldung gemäss Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{bis}, wonach die Vereinbarung über eine Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gemäss Artikel 24a des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 (AVG) verweigert oder die vereinbarte Strategie nicht eingehalten wurde; oder c. sechs Monate nach dem Ende der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist eine andere Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, es sei denn, sie machen glaubhaft, dass Aussicht darauf besteht, in absehbarer Zeit eine Stelle zu finden.
	<i>Art. 61b Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten</i> ¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet. ² Wird nach Ablauf der sechs Monate nach Absatz 1 weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Auszahlung der Entschädigung.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
	³ Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende der Auszahlung der Entschädigung. ⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität sowie für Personen, die sich auf ein Verbleiberecht nach dem EFTA-Übereinkommen berufen können.
	<i>Art. 61c Nichtbestehen oder Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten bei Rechtsmissbrauch</i> ¹ Die zuständige Behörde stellt das Nichtbestehen oder das Erlöschen eines Aufenthaltsrechts gemäss dem FZA fest, wenn es in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise geltend gemacht wird. ² Ein Rechtsmissbrauch oder Betrug liegt insbesondere vor, wenn Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten: a. durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen ein Aufenthaltsrecht geltend machen; b. ein Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige geltend machen und ihren Wohnort im Ausland behalten; c. Aufenthalte von weniger als drei Monaten aneinanderreihen mit dem Ziel, in der Schweiz zu verbleiben, obwohl die Voraussetzungen für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nicht erfüllt sind; d. ein Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige auf der Grundlage einer fiktiven oder sehr kurzen Erwerbstätigkeit geltend machen mit dem Ziel, Sozialhilfe oder andere Sozialleistungen zu beziehen.
	<i>Art. 61d Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten</i> ¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten gemäss dem FZA erlischt: a. mit der Ausweisung nach Artikel 68;

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
	b. mit der rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB oder Artikel 49a MStG; c. mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Artikel 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a^{bis} MStG. ² Die zuständige Behörde kann das Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten gemäss dem FZA feststellen, wenn sie: a. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder 64 StGB angeordnet wurde; b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden; c. die Aufenthaltsvoraussetzungen gemäss dem FZA nicht mehr erfüllen. ³ Unzulässig sind Entscheide, die nur damit begründet werden, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.
	<i>Art. 61e Erlöschen, Verweigerung und Widerruf des Rechts auf Daueraufenthalt</i> ¹ Das Recht auf Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen aus Drittstaaten gemäss dem FZA erlischt: a. wenn sie die Schweiz für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre verlassen haben; b. mit der Ausweisung nach Artikel 68; c. mit der rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB oder Artikel 49a MStG; d. mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Artikel 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a^{bis} MStG. ² Die zuständige Behörde kann das Recht auf Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen aus Drittstaaten gemäss dem FZA verweigern oder widerrufen, wenn sie: a. die Voraussetzungen für den Erwerb gemäss dem FZA nicht erfüllen; b. dieses Recht in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise im Sinne von Artikel 61c Absatz 2 geltend machen;

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
	c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden. ³ Unzulässig sind Entscheide, die nur damit begründet werden, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.
<i>Art. 64 Wegweisungsverfügung</i> ¹ Die zuständigen Behörden erlassen eine ordentliche Wegweisungsverfügung, wenn: a. eine Ausländerin oder ein Ausländer eine erforderliche Bewilligung nicht besitzt; b. eine Ausländerin oder ein Ausländer die Einreisevoraussetzungen (Art. 5) nicht oder nicht mehr erfüllt; c. einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Bewilligung verweigert oder nach bewilligtem Aufenthalt widerrufen oder nicht verlängert wird. ² Verfügen die Ausländerinnen und Ausländer, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Staates, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Schengen-Staat), so sind sie formlos aufzufordern, sich unverzüglich in diesen Staat zu begeben. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist eine Verfügung nach Absatz 1 zu erlassen. Ist die sofortige Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit angezeigt, so ist ohne vorgängige Aufforderung eine Verfügung zu erlassen. ³ Eine Beschwerde gegen Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Eröffnung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von zehn Tagen über deren Wiederherstellung. ⁴ Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unverzüglich eine Vertrauensperson, die deren Interessen während des Wegweisungsverfahrens wahrnimmt. ⁵ Der Bundesrat bestimmt die Rolle, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Vertrauensperson gemäss Absatz 4.	<i>Art. 64 Abs. 1, Bst. d</i> ¹ Die zuständigen Behörden erlassen eine ordentliche Wegweisungsverfügung, wenn: d. eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ein Aufenthaltsrecht oder ein Recht auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA nicht oder nicht mehr geltend machen kann.
<i>Art. 64d Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung</i>	<i>Art. 64d Abs. 2, Bst. g</i>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
¹ Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern. ² Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn: a. die betroffene Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die innere oder die äussere Sicherheit darstellt; b. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will; c. ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt worden ist; d. die betroffene Person von einem Staat nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a aufgrund eines Rückübernahmeabkommens wieder aufgenommen wird; e. der betroffenen Person zuvor die Einreise nach Artikel 14 des Schengener Grenzkodex verweigert wurde (Art. 64c Abs. 1 Bst. b); f. die betroffene Person aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen weggewiesen wird (Art. 64a). ³ Namentlich die folgenden konkreten Anzeichen lassen befürchten, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will: a. Sie kommt der Mitwirkungspflicht nach Artikel 90 nicht nach. b. Ihr bisheriges Verhalten lässt darauf schliessen, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt. c. Sie betritt trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz.	² Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn: g. die zuständige Behörde das Nichtbestehen eines Aufenthaltsrechts gemäss dem FZA feststellt, da das geltend gemachte Recht offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist.
<i>Art. 97 Amtshilfe und Datenbekanntgabe</i> ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. ² Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten und Informationen auf Verlangen den Behörden nach Absatz 1 bekannt zu geben.	<i>Art. 97 Abs. 3, Bst. d^{bis}, 4 und 5</i> ³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei: d^{bis}. der Anmeldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung, dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung und der Verweigerung der Vereinbarung einer Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach Artikel 24a AVG oder der Nichteinhaltung der vereinbarten Strategie;

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei: a. der Eröffnung von Strafuntersuchungen; b. zivil- und strafrechtlichen Urteilen; c. Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand sowie bei einer Verweigerung der Eheschliessung; d. dem Bezug von Sozialhilfe; - d^{bis}. dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung; - d^{ter}. dem Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem ELG; - d^{quater}. Disziplinar massnahmen von Schulbehörden; - d^{quinquies}. Massnahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; e. anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Artikel 58a hindeuten; f. ... ⁴ Erhält eine Behörde nach Absatz 1 in Anwendung von Artikel 26a ELG Daten über den Bezug einer Ergänzungsleistung, so meldet sie dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ unaufgefordert die mögliche Nichtverlängerung oder den möglichen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung.	⁴ Wird eine Behörde nach Absatz 1 in Anwendung von Artikel 26a ELG über den Bezug einer Ergänzungsleistung durch Ausländerinnen und Ausländer informiert, so meldet sie dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ von Amtes wegen die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder den Entscheid über das Erlöschen des Aufenthaltsrechts gemäss dem FZA. ⁵ Wird eine Behörde nach Absatz 1 über den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer informiert, so meldet sie der für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständigen Behörde von Amtes wegen die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder den Entscheid über das Erlöschen des Aufenthaltsrechts gemäss dem FZA.
<i>Art. 99 Zustimmungsverfahren</i> ¹ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen dem SEM Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide zur Zustimmung zu unterbreiten sind. ² Das SEM kann die Zustimmung zum Entscheid einer kantonalen Verwaltungsbehörde oder einer kantonalen Beschwerdeinstanz verweigern oder diesen Entscheid befristen oder an Bedingungen und Auflagen knüpfen.	<i>Art. 99 Abs. 1</i> ¹ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide und Entscheide über das Bestehen eines Aufenthaltsrechts oder eines Daueraufenthaltsrechts gemäss dem FZA dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten sind.
<i>Art. 118 Täuschung der Behörden</i> ¹ Wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Entzug einer Bewilligung unterbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.	<i>Art. 118 Abs. 1</i> ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch: a. für sich oder andere: 1. eine Bewilligung,

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
² Wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen, eine Ehe mit einer Ausländerin oder einem Ausländer eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt, fördert oder ermöglicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. ³ Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn die Täterin oder der Täter: - mit der Absicht handelt, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern; oder - für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.	- ein Aufenthaltsrecht gemäss dem FZA, - ein Recht auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA erschleicht, oder b. bewirkt, dass: - der Entzug einer Bewilligung, - die Feststellung des Erlöschens eines Aufenthaltsrechts gemäss dem FZA, - der Widerruf eines Rechts auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA unterbleibt.
<i>Art. 120 Weitere Widerhandlungen</i> ¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: - die An- oder Abmeldepflichten verletzt (Art. 10–16); - ohne erforderliche Bewilligung die Stelle wechselt oder von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit übergeht (Art. 38); - ohne erforderliche Bewilligung den Wohnort in einen anderen Kanton verlegt (Art. 37); - mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht einhält (Art. 32, 33 und 35); - der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere (Art. 90 Bst. c) nicht nachkommt; - die Meldepflicht nach Artikel 85a Absätze 2 und 3^{bis} verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält (Art. 85a Abs. 2–3^{bis}); - sich der Kontrolle durch ein Kontrollorgan nach Artikel 85a Absatz 4 widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht. ² Bei Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann der Bundesrat Bussen bis zu 5000 Franken vorsehen.	<i>Art. 120 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: die Pflichten nach den Artikeln 10–16 verletzt;
	<i>Art. 122d Nichteinhaltung der Höchstdauer bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung</i> ¹ Schweizer Unternehmen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA einzig zu dem Zweck beschäftigen, ausländischen Unternehmen oder selbstständigen ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern die Umgehung der im FZA oder im EFTA-Übereinkommen vorgesehenen Höchstdauer von 90

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Ausländer- und Integrationsgesetz, (AIG, SR 142.20)	
	tatsächlichen Arbeitstagen pro Kalenderjahr zu ermöglichen, werden mit einem Betrag von bis zu 30 000 Franken belastet. ² Ausländische Unternehmen oder selbstständige ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die ohne Erlaubnis eine Dienstleistung in der Schweiz erbringen, welche die im FZA oder im EFTA-Übereinkommen vorgesehene Höchstdauer von 90 tatsächlichen Arbeitstagen pro Kalenderjahr überschreitet, werden mit einem Betrag von bis zu 30 000 Franken belastet. ³ Ausländische Unternehmen oder selbstständige ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer können mit einem Verbot zur Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz belegt werden: a. bei Nichtzahlung des Betrags nach Absatz 2, bis zum Zeitpunkt der Zahlung oder während zehn Jahren; b. bei Wiederholung des Verstosses nach Absatz 2 für die Dauer von bis zu fünf Jahren. ⁴ Für die Anordnung von Sanktionen sind die Kantone zuständig. Die zuständigen kantonalen Behörden koordinieren sich mit den für den Vollzug des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 (EntsG) zuständigen Behörden. ⁵ Die zuständigen kantonalen Behörden teilen den Vollzugsbehörden des EntsG und den für die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden von Amtes wegen die rechtskräftigen Sanktionen und die Daten zu den sanktionierten ausländischen Unternehmen oder selbstständigen ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern mit, um insbesondere: a. die Einhaltung dieses Gesetzes und des FZA in Bezug auf Aufenthalt und Dienstleistungserbringung zu gewährleisten; b. die Koordination nach Absatz 4 zwischen den Behörden in Bezug auf allfällige Verbote zur Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz nach diesem Gesetz oder dem EntsG zu gewährleisten.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	
Art. 89a ¹ Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen. ² Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen. ³ Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen. ⁴ ... ⁵ Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht. ⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über: 1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b); 2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1); 2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, Art. 13a und 13b), 3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a); 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5); 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a); 4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4); 4a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a); 4b. die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 40);	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 24 ⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über: 24. die internationale Koordination in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 89a Abs. 1, 89b Abs. 1, 89c Bst. a, 89d und 89e).

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	
5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41); 5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der AHV-Nummer (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis}); 6. die Verantwortlichkeit (Art. 52); 7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e); 8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a); 9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d); 10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e–53f); 11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und i und Abs. 2–5, 56a, 57 und 59); 12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c); 13. ... 14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g); 15. die Transparenz (Art. 65a); 16. die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven (Art. 65b); 17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4); 18. die Vermögensverwaltung (Art. 71) und die Stimmpflicht als Aktionärin (Art. 71a und 71b); 19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74); 20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79); 21. den Einkauf (Art. 79b); 22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c); 23. die Information der Versicherten (Art. 86b). ⁷ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden: 1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);	

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	
2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der AHV-Nummer (Art. 48 Abs. 4, 85a Bst. f und 86a Abs. 2 Bst. b^{bis}); 3. die Verantwortlichkeit (Art. 52); 4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3); 5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a); 6. die Gesamtliquidation (Art. 53c); 7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64b); 8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74); 9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79); 10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83). ⁸ Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen: 1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind. 2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats. 3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss. 4. Sie können: – zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen; – Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention ausrichten; in diesen Fällen sind auch die Artikel 80, 81 Absatz 1 und 83 BVG anwendbar.	

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)	
	<i>Art. 24a</i> Strategie zur Wiedereingliederung ¹ Die Arbeitsämter und die Stellensuchenden vereinbaren schriftlich eine Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. ² Die Strategie legt die individuellen Ziele im Hinblick auf die Wiedereingliederung fest. ³ Die Arbeitsämter informieren die Stellensuchenden schriftlich über die Konsequenzen der Nichteinhaltung der Strategie.
<i>Art. 34a</i> Datenbekanntgabe ² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekanntgegeben werden an: a. andere mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe, wenn sie für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind; b. Organe einer Sozialversicherung, wenn sich eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt; c. Organe der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992; d. Strafuntersuchungsbehörden, wenn es die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens erfordert.	<i>Art. 34a Abs. 2 Bst. e</i> ² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekanntgegeben werden an: <i>e. Ausländerbehörden, nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{bis} des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁶.</i>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)	
<i>Art. 49 Selbstständigkeitsbereich</i> 1 Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden. 2 Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:	<i>Art. 49 Abs. 2 Ziff. 27</i> ² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über: 27. die internationale Koordination in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 89a Abs. 1, 89b Abs. 1, 89c Bst. a, 89d und 89e).

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)	
1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b); 2. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, 13a und 13b); 3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a); 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5); 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a); 4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a); 5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4); 5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a); 5b. die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 40); 6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41); 6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a); 6b. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 48 Abs. 4); 7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a); 8. die Verantwortlichkeit (Art. 52); 9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e); 10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a); 11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d); 12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e–53f); 13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und i und Abs. 2–5, 56a, 57 und 59); 14. die Aufsicht und die Obergeraufsicht (Art. 61–62a und 64–64c); 15. ... 16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 72a–72g); 17. die Transparenz (Art. 65a);	

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)	
18. die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven (Art. 65b); 19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4); 20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a); 21. die Vermögensverwaltung (Art. 71) und die Stimmpflicht als Aktionärin (Art. 71a und 71b); 22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74); 23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79); 24. den Einkauf (Art. 79b); 25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c); 25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer (Art. 85a Bst. f); 25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer (Art. 86a Abs. 2 Bst. b ^{bis}); 26. die Information der Versicherten (Art. 86b).	
	<i>Schlussbestimmung zur Änderung vom ...</i> Artikel 49 Absatz 2 Ziffer 27 tritt am ersten Tag des 49. Monats nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom ... ¹⁷ zum Freizügigkeitsabkommen ¹⁸ in Kraft

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)	
<i>Art. 25f Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen</i> ¹ Versicherte können die Barauszahlung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen, wenn sie:	<i>Art. 25f Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. a und 1^{bis}–3</i> <i>Einschränkung von Barauszahlungen nach Island, Norwegen oder Liechtenstein oder in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union</i>

¹⁷

¹⁸ ...
SR 0.142.112.681

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)	
a. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind; b. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind; c. in Liechtenstein wohnen. ² Absatz 1 Buchstabe a tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens in Kraft. ³ Absatz 1 Buchstabe b tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten des revidierten EFTA-Abkommens in Kraft.	¹ Versicherte können die Barauszahlung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen, wenn sie: <i>a. Aufgehoben</i> ^{1bis} Versicherte können die Barauszahlung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind. ² und ³ <i>Aufgehoben</i>
	<i>Schlussbestimmung zur Änderung vom ...</i> Artikel 25f Sachüberschrift und Absätze 1 Buchstabe a und 1^{bis}–3 tritt am ersten Tag des 49. Monats nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom ...¹⁹ zum Freizügigkeitsabkommen²⁰ in Kraft.

¹⁹ ...
²⁰ SR 0.142.112.681

Anhang 5: Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
<i>Art. 1 Gegenstand und Begriff</i> ¹ Dieses Gesetz regelt die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum: a. auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen; b. in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmens-gruppe des Arbeitgebers gehört. ² Es regelt ebenfalls die Kontrolle der Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen, und die Sanktion gegen solche Arbeitgeber, wenn sie gegen Bestimmungen über den Mindestlohn verstossen, die in einem Normalarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) vorgeschrieben sind. Das Gesetz regelt zudem die solidarische Haftung des Erstunternehmers für die Nichteinhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen durch die Subunternehmer. ³ Der Begriff der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers bestimmt sich nach schweizerischem Recht (Art. 319–362 OR).	<i>Gliederungstitel vor Art. 1</i> 1. Abschnitt: Gegenstand und Begriff <i>Art. 1 Abs. 2^{bis}</i> ^{2bis} Es regelt weiter die Meldepflichten der Arbeitgeber nach Absatz 1 Buchstabe a betreffend die Entsendung, die Meldepflichten der Arbeitgeber, die im Ausland wohnhafte Personen bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres in der Schweiz anstellen, die Meldepflicht von selbstständig erwerbstätigen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern mit Niederlassung im Ausland sowie die Meldepflicht der im Ausland wohnhaften selbstständig Erwerbstätigen ohne Niederlassung im Ausland.
<i>Art. 1a Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer</i> ¹ Ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit berufen, haben diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nach Artikel 7 Absatz 1 auf Verlangen nachzuweisen. Der Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit bestimmt sich nach schweizerischem Recht. ² Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss den Kontrollorganen bei einer Kontrolle vor Ort die folgenden Dokumente vorweisen:	

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
a. Kopie der Meldung nach Artikel 6 oder Kopie der erteilten Bewilligung, wenn die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem Meldeverfahren oder dem Bewilligungsverfahren nach der Ausländergesetzgebung unterliegt; b. Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (Formular A1)¹⁰; c. cKopie des Vertrags mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber beziehungsweise der Bestellerin oder dem Besteller; wenn kein schriftlicher Vertrag vorhanden ist, eine schriftliche Bestätigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beziehungsweise der Bestellerin oder des Bestellers für den in der Schweiz auszuführenden Auftrag oder Werkvertrag; die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden. ³ Kann sie oder er die Dokumente nach Absatz 2 nicht vorweisen, so setzt das Kontrollorgan ihr oder ihm eine Nachfrist von maximal zwei Tagen an. ⁴ Können die Kontrollorgane gestützt auf die vorgelegten Unterlagen sowie allfällige Beobachtungen vor Ort nicht abschliessend beurteilen, ob eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, so holen sie weitere Auskünfte und Unterlagen ein. ⁵ Die kontrollierte Person und ihre Auftraggeberin oder ihr Auftraggeber beziehungsweise ihre Bestellerin oder ihr Besteller müssen den Kontrollorganen auf Verlangen alle Dokumente zustellen, die dem Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit der kontrollierten Person dienen und die Auskunft über das bestehende Vertragsverhältnis geben.	
<i>Art. 1b Massnahmen bei Verletzung der Dokumentationspflicht oder misslungenem Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit</i> ¹ Das Kontrollorgan kann der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d folgende Personen melden: a. Personen, die innert der angesetzten Nachfrist weder die Dokumente nach Artikel 1a Absatz 2 noch gleichwertige Unterlagen vorweisen; b. Personen, denen der Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit misslungen ist und deren Arbeitgeber nicht feststellbar ist.	<i>Aufgehoben</i>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
² Die kantonale Behörde kann einen Arbeitsunterbruch anordnen und veranlassen, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz verlässt. Beschwerden gegen die Anordnung eines Arbeitsunterbruchs haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach kantonalem Recht. ³ Der Arbeitsunterbruch dauert an: a. bei Personen nach Absatz 1 Buchstabe a: bis die Dokumente nach Artikel 1a Absatz 2 oder gleichwertige Unterlagen vorgewiesen werden; b. bei Personen nach Absatz 1 Buchstabe b: bis ihr Arbeitgeber festgestellt werden konnte.	
<i>Art. 2 Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen</i> ¹ Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a OR in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind: a. die minimale Entlohnung inklusive Zuschläge; b. Arbeits- und Ruhezeit; c. Minstdauer der Ferien; d. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; e. Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen; f. Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann. ² Sind im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Lohnansprüchen, wie beispielsweise Ferien, Feiertage oder Kinderzulagen, Beiträge an Ausgleichskassen oder vergleichbare Einrichtungen durch allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge vorgesehen, so gelten diese Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er für den gleichen Zeitabschnitt Beiträge an eine solche Einrichtung im Staat seines Sitzes leistet. ^{2bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, sofern deren Entsendung länger als 90 Tage dauert.	<i>Gliederungstitel vor Art. 2</i> 2. Abschnitt: Arbeitgeberpflichten <i>Art. 2 Abs. 2^{ter}, 3 und 5 zweiter Satz</i> ^{2ter} Verstösst der Arbeitgeber gegen Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages und macht die paritätische Kommission aufgrund des Verstosses einen Anspruch geltend, den der Arbeitgeber nicht erfüllt, so muss er vor einer erneuten Dienstleistungserbringung in der Schweiz eine Kautions hinterlegen, sofern ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Hinterlegung einer Kautions vorsieht. ³ <i>Aufgehoben</i> ⁵ ... Zudem kann er für langfristige Entsendungen Bestimmungen zur Dauer der Pflicht nach Artikel 2a erlassen.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
^{2ter} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Hinterlegung einer Kautions durch den Arbeitgeber vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. ^{2quater} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Möglichkeit der Verhängung einer Konventionalstrafe durch die mit der Durchsetzung des Vertrages betrauten paritätischen Organe vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen bei Verstössen gegen Artikel 2 auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. ³ Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die im Zusammenhang mit der Entsendung entstandenen Auslagen, wie Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft, entschädigen. Diese Entschädigungen gelten nicht als Lohnbestandteil. ⁴ Die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen müssen für die ganze Dauer des Einsatzes eingehalten werden. ⁵ Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, wonach der ausländische Arbeitgeber nachweisen muss, dass er die Sozialabgaben entrichtet. Zudem kann er für langfristige Entsendungen Bestimmungen zur Dauer der Pflicht nach Absatz 3 erlassen.	
	<i>Art. 2a Auslagenentschädigung</i> ¹ Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die im Zusammenhang mit der Entsendung notwendig entstehenden Auslagen nach den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, die im Entsendestaat gelten, entschädigen, insbesondere Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Diese Entschädigungen gelten nicht als Lohnbestandteil. ² Sind mit der Entschädigung nach Absatz 1 die in der Schweiz notwendig entstehenden Auslagen nicht gedeckt, so müssen die Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzlich den Differenzbetrag auszahlen. ³ Die Arbeitgeber können anstelle der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer der Entsendung eine feste Vergütung wie eine ortsübliche Pauschale oder eine ortsübliche pauschale Tages- oder Monatsvergütung vereinbaren.
<i>Art. 5 Subunternehmer</i> ¹ Werden im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe Arbeiten von Subunternehmern ausgeführt, so haftet der Erstunternehmer (Total- General- oder Hauptunternehmer) zivilrechtlich für die Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 durch die Subunternehmer.	<i>Art. 5 Abs. 1^{bis}, 2 zweiter Satz und 3 erster Satz</i> ^{1bis} Der Erstunternehmer haftet zudem zivilrechtlich für Konventionalstrafen und Kontrollkosten, welche die im allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten paritätischen Kommissionen den Subunternehmern aufgrund der Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne oder der Arbeitsbedingungen nach Artikel 2

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
² Der Erstunternehmer haftet solidarisch für sämtliche ihm nachfolgenden Subunternehmer in einer Auftragskette. Er haftet nur, wenn der Subunternehmer zuvor erfolglos belangt wurde oder nicht belangt werden kann. ³ Der Erstunternehmer kann sich von der Haftung gemäss Absatz 1 befreien, wenn er nachweist, dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen angewendet hat. Die Sorgfaltspflicht ist namentlich erfüllt, wenn sich der Erstunternehmer von den Subunternehmern die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anhand von Dokumenten und Belegen glaubhaft darlegen lässt. ⁴ Der Erstunternehmer kann zudem mit den Sanktionen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben d und g belegt werden, wenn er seine Sorgfaltspflichten nach Absatz 3 nicht erfüllt hat. Artikel 9 Absatz 3 ist nicht anwendbar.	Absatz 1 auferlegen; er haftet nicht, wenn die Subunternehmer eine Kautions hinterlegt haben. ² ... Er haftet nur, wenn der Subunternehmer zuvor für die Forderungen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} erfolglos belangt wurde oder nicht belangt werden kann. ³ Der Erstunternehmer kann sich von der Haftung nach den Absätzen 1 und 1^{bis} befreien, wenn er nachweist, dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen angewendet hat. ...
	<i>Art. 5a Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner</i> ¹ Der Arbeitgeber muss eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen, die oder der in der Schweiz Dokumente und Mitteilungen betreffend die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen entgegennimmt und weiterleitet (Ansprechpartnerin/Ansprechpartner). ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, den Zeitraum, während dem sie oder er verfügbar sein muss, und die Ausnahmen von der Pflicht zur Bezeichnung einer solchen Person.
<i>Art. 6 Meldung</i> ¹ Vor Beginn des Einsatzes muss der Arbeitgeber der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Behörde schriftlich und in der Amtssprache des Einsatzortes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden, insbesondere: a. die Identität und den Lohn der in die Schweiz entsandten Personen; b. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit; c. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird. ² Der Arbeitgeber hat der Meldung nach Absatz 1 die Erklärung beizulegen, dass er von den Bedingungen nach den Artikeln 2 und 3 Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten. ³ Die Arbeit darf frühestens acht Tage, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, aufgenommen werden. ⁴ Die vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichnete Behörde über-mittelt der kantonalen tripartiten Kommission sowie gegebenenfalls der durch den allgemein	<i>Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d-f sowie Abs. 1^{bis}, 3, 4, 5 Bst. b und 6</i> <i>Allgemeine Meldepflicht</i> ¹ Der Arbeitgeber muss der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden, insbesondere: d. den Namen, die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners; e. den Ort, an dem die Dokumente nach Artikel 7 Absätze 2^{bis} und 2^{ter} bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht werden; f. das Datum des Tätigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer. ^{1bis} Die Angaben müssen online und in der Amtssprache des Einsatzortes übermittelt werden. ³ Er muss die Angaben vor dem Beginn des Einsatzes melden. In bestimmten Branchen muss die Meldung vier Arbeitstage vor dem Beginn des Einsatzes erfolgen. Der Bundesrat

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20) verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag der betreffenden Branche ein-gesetzten paritätischen Kommission unverzüglich eine Kopie der Meldung. ⁵ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss. Er bezeichnet die Fälle: a. in denen von der Meldung abgesehen werden kann; b. in denen von der achttägigen Frist betreffend Arbeitsaufnahme abgewichen werden kann. ⁶ Er regelt das Verfahren.	legt die Branchen fest; er berücksichtigt dabei das Risiko eines Verstosses gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen. ⁴ Die Behörde nach Absatz 1 übermittelt der kantonalen tripartiten Kommission, der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Behörde sowie gegebenenfalls der im allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten paritätischen Kommission unverzüglich eine Kopie der Meldung. ⁵ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss. Er bezeichnet die Fälle: b. in denen von der viertägigen Frist nach Absatz 3 abgewichen werden kann. ⁶ Er bestimmt die Behörde nach Absatz 1 und regelt das Verfahren. Er kann insbesondere vorsehen, dass die Übermittlung der Meldung nach Absatz 4 automatisiert über eine Schnittstelle erfolgt.
	<i>Art. 6a Meldepflicht bei Anstellungen während höchstens drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahrs</i> ¹ Stellt ein Arbeitgeber im Ausland wohnhafte Personen innerhalb eines Kalenderjahrs während höchstens drei Monaten an, so muss er der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden. Dazu gehören insbesondere: a. die für die Meldung verantwortliche Person; b. die Identität der gemeldeten Person; c. das Datum des Tätigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer; d. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit; e. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird. ² Er muss die Angaben spätestens am Tag vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden. ³ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss. ⁴ Artikel 6 Absätze 1^{bis}, 4 und 6 gelten sinngemäss.
	<i>Gliederungstitel vor Art. 6b</i> 3. Abschnitt: Selbstständige Erwerbstätigkeit <i>Art. 6b Selbstständig erwerbstätige Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer mit Niederlassung im Ausland</i> ¹ Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer mit Niederlassung im Ausland, die innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz höchstens 90 Arbeitstage selbstständig erwerbstätig sind, müssen der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden. Dazu gehören insbesondere:

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
	a. die für die Meldung verantwortliche Person; b. die Identität der gemeldeten Person; c. das Datum des Tätigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit; d. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit; e. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird. ² Sie müssen die Angaben vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden. In bestimmten Branchen muss die Meldung vier Arbeitstage vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit erfolgen. Der Bundesrat legt die Branchen fest; er berücksichtigt dabei das Risiko eines Verstosses gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen. ³ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss. ⁴ Artikel 6 Absätze 1^{bis}, 4, 5 und 6 gelten sinngemäss.
	<i>Art. 6c Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer mit Niederlassung im Ausland</i> ¹ Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit berufen, müssen diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nach Artikel 7 Absatz 1 auf Verlangen nachweisen. Der Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit bestimmt sich nach schweizerischem Recht. ² Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss den Kontrollorganen bei einer Kontrolle vor Ort die folgenden Dokumente vorweisen: a. Nachweis der Meldung nach Artikel 6b Absatz 1 oder Kopie der erteilten Bewilligung, wenn die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem Meldeverfahren oder dem Bewilligungsverfahren nach der Ausländergesetzgebung unterliegt; b. <i>Bisheriger Art. 1a Abs. 2 Bst. b</i> c. <i>Bisheriger Art. 1a Abs. 2 Bst. c</i> ³ <i>Bisheriger Art. 1a Abs. 3</i> ⁴ <i>Bisheriger Art. 1a Abs. 4</i> ⁵ <i>Bisheriger Art. 1a Abs. 5</i>
	<i>Art. 6d Massnahmen bei Verletzung der Dokumentationspflicht oder misslungenem Nachweis</i> ¹ Das Kontrollorgan kann der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d folgende Personen melden: a. Personen, die innerhalb der gewährten Frist weder die Dokumente nach Artikel 6c Absatz 2 noch gleichwertige Unterlagen vorweisen;

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
	b. <i>Bisheriger Art. 1b Abs. 1 Bst. b</i> ² <i>Bisheriger Art. 1b Abs. 2</i> ³ Der Arbeitsunterbruch dauert an: a. bei Personen nach Absatz 1 Buchstabe a: bis die Dokumente nach Artikel 6c Absatz 2 oder gleichwertige Unterlagen vorgewiesen werden; b. <i>Bisheriger Art. 1b Abs. 3 Bst. b</i>
	<i>Art. 6e Selbstständige Erwerbstätige ohne Niederlassung im Ausland</i> ¹ Die Artikel 6b, einschliesslich Artikel 6 Absätze 1^{bis}, 4 und 6, und 6c Absatz 1 gelten sinngemäss für selbstständige Erwerbstätige, die: a. im Ausland wohnhaft sind, dort aber keine Niederlassung haben; und b. innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz während höchstens drei Monaten selbstständig erwerbstätig sind. ² Sie müssen die Angaben spätestens am Tag vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden. ³ Sie müssen den Kontrollorganen alle Dokumente zustellen, die für die Überprüfung ihres Status erforderlich sind. ⁴ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss.
	3a. Abschnitt: Informationsplattform <i>Art. 6f</i> ¹ Der Bund stellt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Arbeitgebern eine barrierefreie Plattform zur Verfügung, die über Folgendes informiert: a. Arbeits- und Lohnbedingungen; b. allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge; c. Kontaktangaben von Behörden und paritätischen Organen; d. Verfahren bei Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen. ² Die Plattform muss zudem einen Lohnrechner und weitere Hilfsinstrumente enthalten.
<i>Art. 7 Kontrolle</i> ¹ Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert: a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen;	<i>Gliederungstitel vor Art. 7</i> 4. Abschnitt: Kontrolle <i>Art. 7 Abs. 2–2^{quater}</i> ² Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Organen nach Absatz 1 bei einer Kontrolle am Einsatzort ihre Identitätspapiere vorweisen.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20) b. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR); c. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden; d. bezüglich der anderen Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden. ² Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden. ³ Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft. ⁴ Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren. ^{4bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g nicht anwendbar. ⁵ Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.	^{2bis} Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 ab Beginn des Einsatzes folgende Dokumente in einer Amtssprache in Papierform oder in elektronischer Form vorweisen können: a. Arbeitsvertrag oder gleichwertiges Dokument; b. Nachweis der Meldung nach Artikel 6. ^{2ter} Er muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen die Arbeitszeiterfassung, die individuelle Abrechnung der Löhne und Spesen, die Belege über deren Auszahlung sowie weitere Dokumente, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen, innert angemessener Frist in einer Amtssprache in Papierform oder in elektronischer Form vorweisen. ^{2quater} Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Pflicht zur Vorweisung der Dokumente vorsehen. Er legt insbesondere die Dauer der Pflicht zur Vorweisung fest.
<i>Art. 8 Zusammenarbeit</i> ¹ Die Kontrollorgane nach Artikel 7 koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. ² Sie tauschen untereinander die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aus. Sie können zu diesem Zweck die Plattform für die elektronische Kommunikation nach Artikel 8a verwenden. ³ Die zuständigen Behörden können mit den Behörden anderer Länder zusammenarbeiten, um über die grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Informationen auszutauschen, die Verstösse gegen dieses Gesetz verhindern. ⁴ Die Arbeitslosenstellen informieren die kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b OR sowie die mit der Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags betrauten paritätischen Organe über Feststellungen, die sie im	<i>Gliederungstitel vor Art. 8</i> 5 Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Grundsatz <i>Art. 8</i> Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 und die zuständigen Behörden des Bundes arbeiten mit den ausländischen Behörden zusammen, um die Durchführung von internationalen Vereinbarungen der Schweiz über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einerseits und den Vollzug dieses Gesetzes andererseits sicherzustellen.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für eine Verletzung der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind.	
<i>Art. 8a Plattform für die elektronische Kommunikation</i> ¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt eine Plattform für die elektronische Kommunikation zur Verfügung, über die die Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 bekannt geben können. ² Es kann die über die Plattform bekannt gegebenen Daten von natürlichen und juristischen Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, aufbewahren. Es kann zudem die für die Wartung der Plattform notwendigen Arbeiten ausführen. ³ Die Plattform stellt eine Schnittstelle für die Anbindung von Fachanwendungen an die Plattform zur Verfügung. Die Bekanntgabe der Informationen erfolgt in verschlüsselter Form. ⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Datensicherheit; insbesondere legt er die technischen Anforderungen an die Plattform und an die Schnittstelle fest. Er regelt zudem den Zugriff der Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 sowie die Dauer, während der die Daten auf der Plattform aufbewahrt werden können.	6. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Ersuchen ausländischer Behörden <i>Art. 8a Gegenstand des Ersuchens und Modalität</i> ¹ Ausländische Behörden können die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 ersuchen um: a. Auskünfte über folgende Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Beschäftigung in der Schweiz sowie über die folgenden sie betreffenden Elemente: 1. Arbeitgeber sowie deren Unternehmen und Geschäftstätigkeit, 2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Arbeitsverhältnis und Entsendung in den ersuchenden Staat, 3. selbstständig Erwerbstätige und ihre Geschäftstätigkeit; b. die Durchführung von Kontrollen in der Schweiz, soweit dies für den Vollzug von diesem Gesetz entsprechenden Aufgaben erforderlich ist; c. die Vollstreckung von Verwaltungssanktionen wegen eines Verstosses gegen die auf die Entsendung anzuwendenden Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates; d. die Zustellung von Dokumenten und Entscheiden im Zusammenhang mit einer Entsendung oder einer Dienstleistung. ² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Ersuchen ausländischer Behörden an die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d.
	<i>Art. 8b Prüfung von Ersuchen um Zustellung oder Vollstreckung eines Entscheids</i> ¹ Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d prüft, ob die Angaben zum Ersuchen um Zustellung oder Vollstreckung mit dem zugrunde liegenden Entscheid übereinstimmen. ² Sie kann das Ersuchen ablehnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: a. Das Ersuchen ist unvollständig oder stimmt offenkundig nicht mit dem zugrunde liegenden Entscheid überein. b. Die voraussichtlichen Kosten für die Vollstreckung der Verwaltungssanktion stehen offensichtlich in keinem Verhältnis zum geschuldeten Betrag oder das Verfahren würde zu anderen erheblichen Schwierigkeiten führen.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
	c. Der Gesamtbetrag der Verwaltungssanktion liegt unter 350 Euro oder dem Gegenwert dieses Betrags. d. Die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien werden nicht eingehalten. ³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.
	<i>Art. 8c Zustellung des Ersuchens um Vollstreckung oder Zustellung des Entscheids</i> ¹ Nimmt die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d das Ersuchen an, so stellt sie es der betroffenen Person so schnell wie möglich zu, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. ² Handelt es sich um ein Ersuchen um Vollstreckung eines Entscheids, so legt sie eine Frist fest, innerhalb der die betroffene Person den geschuldeten Betrag bezahlen muss. ³ Gegen die Aufforderung zur Zahlung eines Betrags nach Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
	<i>Art. 8d Betreibungsverfahren</i> ¹ Verstreicht die Zahlungsfrist nach Artikel 8c Absatz 2 ungenutzt, so richtet die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d das Betreibungsbegehren an das Betreibungsamt, das zuständig ist für den Ort, in dem die betroffene Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat. Im Übrigen ist Artikel 46 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs anwendbar. ² Die kantonale Behörde hat im Rahmen des Betreibungsverfahrens die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Gläubigerin oder ein Gläubiger.
	<i>Art. 8e Betreibungskosten</i> ¹ Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d muss die Betreibungskosten vorschliessen. ² Der Bund vergütet den kantonalen Behörden die Betreibungskosten nach Abzug der Einnahmen nach Artikel 8f.
	<i>Art. 8f Einnahmen aus dem Betreibungsverfahren</i> Die Einnahmen aus dem Betreibungsverfahren stehen der kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d zu.
	<i>Art. 8g Ersuchen um Auskunft, Kontrolle oder Zustellung</i> ¹ Ersucht eine ausländische Behörde um eine Auskunft, eine Kontrolle oder die Zustellung von Dokumenten, so fordert die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d diese beim Arbeitgeber oder bei der oder dem selbstständig Erwerbstätigen ein und stellt sie der ersuchenden Behörde zu.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
	² Werden die Auskünfte nicht erteilt oder die Dokumente nicht geliefert, so kann die kantonale Behörde mit den Behörden und Kontrollorganen nach den Artikeln 8o Absatz 1 und 8p Absatz 2 zusammenarbeiten. ³ Die kantonale Behörde kann der ersuchenden Behörde auch Daten aus Registern, auf die sie Zugriff hat, bekannt geben. ⁴ Sofern es zur Gewährleistung der Amtshilfe erforderlich ist, führt die kantonale Behörde eine Kontrolle durch. Sie kann die Organe und Behörden nach Artikel 7 Absatz 1 beziehen. Artikel 7 Absatz 4 ist anwendbar. ⁵ Der Arbeitgeber beziehungsweise der selbstständig Erwerbstätige muss die Auskünfte und Dokumente, um die ersucht wurde, in der Amtssprache des ersuchenden Staates oder in einer von diesem akzeptierten Sprache liefern.
	<i>Art. 8h Kosten</i> ¹ Die Zusammenarbeit und die Gewährung von Amtshilfe durch die schweizerischen Behörden und Organe sind kostenlos. ² Der Bundesrat regelt die Entschädigung der kantonalen Behörden und der paritätischen Organe nach Artikel 7 für die Gewährung von Amtshilfe. ³ Die Kantone regeln die Entschädigung der paritätischen Organe von kantonalen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.
	7. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Ersuchen inländischer Behörden <i>Art. 8i Gegenstand des Ersuchens</i> Die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 können ausländische Behörden ersuchen um: a. Auskünfte über Personen nach Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a, ihr Unternehmen, ihre Geschäftstätigkeit oder ihr Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Dienstleistung, einer Geschäftstätigkeit in der Schweiz oder einer Entsendung in die Schweiz; b. die Durchführung von Kontrollen im Ausland; c. die Durchführung eines Betreibungsverfahrens zur Vollstreckung rechtskräftiger Verwaltungsanktionen (Art. 9); d. die Zustellung von Dokumenten, Entscheiden und Gerichtsurteilen.
	<i>Art. 8j Übermittlung des Ersuchens</i>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
	¹ Die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 übermitteln ein Ersuchen nach Artikel 8i der ausländischen Behörde, in dem die betreffende Person ihren Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz hat. ² Der Bundesrat erlässt die Bestimmungen zum Gegenstand und Inhalt des Ersuchens nach Artikel 8i.
	<i>Art. 8k Information ohne Ersuchen</i> Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann die Behörde des Staates, in dem der Arbeitgeber oder die oder der selbstständig Erwerbstätige ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, von sich aus informieren, wenn Anhaltspunkte auf einen Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegen, die auf einen Verstoß im betreffenden Staat hindeuten könnten.
	8. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Binnenmarktinformationssystem <i>Art. 8l Nutzungspflicht</i> ¹ Die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden und der paritätischen Vollzugsorgane mit den ausländischen Behörden erfolgt mittels des Binnenmarktinformationssystems (IMI). ² Jeder Kanton bezeichnet eine zentrale Behörde oder eine koordinierende Stelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und meldet diese dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). ³ Hat eine Behörde oder ein Organ keinen eigenen Zugriff auf das IMI, so nimmt die zentrale Behörde oder die koordinierende Stelle Ersuchen, Antworten und Mitteilungen entgegen und übermittelt sie.
	<i>Art. 8m Koordination</i> ¹ Das SECO ist im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmenden der Koordinator des IMI. ² Es erfasst die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 im IMI und erteilt ihnen die erforderlichen Berechtigungen. ³ Der Bundesrat bestimmt die Stelle des nationalen Koordinators für das IMI.
	<i>Art. 8n Finanzierung</i> Der Bund übernimmt die Kosten für den Anschluss an das IMI und für den Betrieb.
	9. Abschnitt: Datenschutz <i>Art. 8o Datenbearbeitung</i> ¹ Die mit der Durchführung von Kontrollen oder mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe, die tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b OR und das SECO dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
	verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bearbeiten, die sie benötigen, um insbesondere: a. Tätigkeiten untereinander zu koordinieren; b. Meldungen nach den Artikeln 6-6b und 6e zu überprüfen; c. Kontrollen nach Artikel 7 durchzuführen; d. Beobachtungsaufgaben nach Artikel 360b Absatz 3 OR wahrzunehmen; e. Verwaltungssanktionen nach Artikel 9 Absatz 2 auszusprechen; f. Auskünfte und Zustellungen anderer Behörden und Organe zu verarbeiten. ² Der Bundesrat regelt die Aufbewahrungsdauer der Daten.
	<i>Art. 8p Datenbekanntgabe im Inland</i> ¹ Die Behörden und Organe nach Artikel 8o Absatz 1 sind verpflichtet, sich gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bekannt zu geben, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 8o Absatz 1 erforderlich. ² Sie dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, die sie im Rahmen der Durchführung von Kontrollen oder des Vollzugs dieses Gesetzes erhalten haben, von sich aus oder auf Anfrage den folgenden Stellen unter den nachstehenden Voraussetzungen bekannt geben: a. den kantonalen Kontrollorganen nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht erforderlich ist; b. der Eidgenössischen Steuerverwaltung, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 erforderlich ist; c. den Migrationsbehörden, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 erforderlich ist; d. den kantonalen Arbeitsämtern, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989 erforderlich ist;

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
	e. dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 erforderlich ist. ³ Die Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 können zur gegenseitigen Datenbekanntgabe die Plattform für die elektronische Kommunikation (Art. 8r) verwenden. ⁴ Die Behörden und Organe nach Absatz 2 dürfen den Behörden und Organen nach Artikel 8o Absatz 1 diejenigen Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, von sich aus oder auf Anfrage bekannt geben, die erforderlich sind für: a. die Durchführung einer Kontrolle nach Artikel 7; b. die Erfüllung einer Beobachtungsaufgabe nach Artikel 360b Absatz 3 OR; c. den Erlass einer Verwaltungssanktion nach Artikel 9 Absatz 2. ⁵ Die Arbeitslosenkassen informieren die kantonalen tripartiten Kommissionen sowie die mit der Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags beauftragten paritätischen Organe, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten von Hinweisen auf eine Verletzung der orts- und berufsüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen.
	<i>Art. 8q Bekanntgabe von Daten ins Ausland</i> Die Behörden und Organe nach Artikel 8o Absatz 1 sind verpflichtet, Behörden anderer Staaten, welche diesem Gesetz entsprechende Aufgaben durchführen, Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bekannt zu geben, sofern dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder von Aufgaben, die diesem Gesetz entsprechen, notwendig ist.
	10. Abschnitt: Plattform für elektronische Kommunikation <i>Art. 8r</i> ¹ Das SECO stellt eine Plattform für die elektronische Kommunikation zur Verfügung, über welche die Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 Informationen nach Artikel 8p Absatz 1 bekannt geben können. ² Bisheriger Art. 8a Abs. 2 ³ Bisheriger Art. 8a Abs. 3 ⁴ Bisheriger Art. 8a Abs. 4
<i>Art. 9 Verwaltungssanktionen</i> ¹ Die Kontrollorgane melden jeden Verstoss gegen dieses Gesetz der zuständigen kantonalen Behörde.	<i>Gliederungstitel vor Art. 9</i> 11. Abschnitt: Sanktionen und Strafen

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
² Die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann: a. bei Verstössen gegen Artikel 1a Absatz 2, gegen Artikel 3 oder gegen Artikel 6 eine Verwaltungssanktion aussprechen, die eine Belastung durch einen Betrag bis 5000 Franken vorsieht; b. bei Verstössen gegen Artikel 2 eine Verwaltungssanktion aussprechen, die: 1. eine Belastung durch einen Betrag bis 30 000 Franken vorsieht, oder 2. den betreffenden Unternehmen verbietet, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten; c. bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen Artikel 2 die nach Buchstabe b vorgesehenen administrativen Sanktionen kumulativ aussprechen; d. bei Verstössen gegen die Sorgfaltspflicht nach Artikel 5 Absatz 3 eine Verwaltungssanktion aussprechen: 1. die eine Belastung durch einen Betrag bis 5000 Franken vorsieht, oder 2. den betreffenden Unternehmen verbietet, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten; e. bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder bei Nichtbezahlung des Betrags der rechtskräftigen Verwaltungssanktion nach Buchstabe a, b oder d den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten; f. gegen Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen und die gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a OR verstossen, eine Verwaltungssanktion aussprechen, die eine Belastung durch einen Betrag bis 30 000 Franken vorsieht; g. den fehlbaren Unternehmen die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen. ³ Die Behörde, die eine Sanktion ausspricht, stellt dem SECO und dem zuständigen paritätischen Kontrollorgan nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a eine Kopie ihres Entscheids zu. Das SECO führt eine Liste der Unternehmen, gegen die in einem rechtskräftigen Entscheid eine Sanktion verhängt worden ist. Diese Liste ist öffentlich.	<i>Art. 9 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. a, b, b^{bis}, g, h und i</i> ² Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann: a. bei Verstössen gegen Artikel 3, 6, 6a, 6b, 6c Absatz 2, 6e Absatz 3 oder 7 Absatz 2 oder 2^{bis} eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen; b. bei Verstössen gegen Artikel 2: 1. eine Verwaltungssanktion bis 30 000 Franken aussprechen, oder 2. den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten; - b^{bis}. bei Verstössen gegen Artikel 2 Absatz 2^{ter} 1. eine Verwaltungssanktion bis 30 000 Franken aussprechen, oder 2. den betreffenden Unternehmen verbieten, bis zur Hinterlegung der Kaution nach Artikel 2 Absatz 2^{ter} in der Schweiz ihre Dienste anzubieten; g. bei Verstössen gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach Artikel 8g Absätze 4 und 5 eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen; h. gegen einen Arbeitgeber eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen, wenn die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner die Voraussetzungen nach Artikel 5a trotz vorgängiger Mahnung nicht erfüllt. i. <i>Bisheriger Bst. g</i>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)	
<i>Art. 11 Klagerecht</i> Die Organisationen, die nach ihren Statuten die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber wahren, haben ein selbstständiges Klagerecht auf Feststellung einer Verletzung dieses Gesetzes.	<i>Art. 11</i> <i>Aufgehoben</i>
	<i>Gliederungstitel vor Art. 13a</i> 12. Abschnitt: Klagerecht <i>Art. 13a</i> <i>Bisheriger Art. 11</i>
<i>Art. 14 Aufsicht über den Vollzug</i> Das Staatssekretariat für Wirtschaft beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Es kann den Kontrollorganen nach Artikel 7 Weisungen erteilen.	<i>Gliederungstitel vor Art. 14</i> 13. Abschnitt: Aufsicht über den Vollzug <i>Art. 14</i> Das SECO beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Es kann den Kontrollorganen nach Artikel 7 Weisungen erteilen.
	<i>Gliederungstitel vor Art. 14a</i> 14. Abschnitt: Schlussbestimmungen
	<i>II</i> Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)	
<i>Art. 26 Teilnahmebedingungen</i> ¹ Die Auftraggeberin stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass die Anbieterin und ihre Subunternehmerinnen die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten. ² Sie kann von der Anbieterin verlangen, dass diese die Einhaltung der Teilnahmebedingungen insbesondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.	<i>Art. 26 Abs. 2^{bis}</i> ^{2bis} Untersteht eine Anbieterin oder eine Subunternehmerin einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag für Bauleistungen gemäss nach Anhang 1, so verlangt die Auftraggeberin zusätzlich die Einreichung einer Bescheinigung des Kontrollorgans, welche die Informationen über erfolgte Kontrollen und allfällige Verstösse gegen die geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen enthält.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)	
³ Sie gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.	

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Obligationenrecht (OR, SR 220)	
	<i>Art. 335l–335q einfügen vor Ziff. III (Kündigungsschutz)</i> <i>II^{ter}. Kündigung von Arbeitnehmervertretern</i> <i>1. Geltungsbereich</i> <i>Art. 335l</i> ¹ Die Bestimmungen nach Ziffer II^{ter} gelten für die Kündigung durch den Arbeitgeber : a. eines Arbeitnehmervertreters, der: 1. gemäss dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 gewählt wurde; 2. ad hoc für eine bestimmte Angelegenheit gewählt wurde, oder 3. Mitglied eines paritätisch zusammengesetzten Organs einer Personalvorsorgeeinrichtung ist. b. eines Mitglieds eines nationalen Branchenvorstands, der im Rahmen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags tätig ist, sofern die Mitgliedschaft dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt wurde. ² Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Artikel 337 ist vorbehalten.
	<i>2. Ankündigung und vorgängige Aussprache</i> <i>Art. 335m</i> ¹ Beabsichtigt der Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer nach Artikel 335l Absatz 1 zu kündigen, so hat er diesem die Kündigung in einer begründeten Mitteilung anzukündigen. ² Der Arbeitnehmer kann innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Empfang der Ankündigung eine Aussprache verlangen. Diese muss innerhalb drei Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags stattfinden.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung	
Obligationenrecht (OR, SR 220)		
		³ Jede Partei kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen. ⁴ Die Parteien bemühen sich nach Treu und Glauben um eine Lösung, durch die sich die Kündigung vermeiden lässt, insbesondere indem sie prüfen, ob dem Arbeitnehmer eine andere vergleichbare Arbeitsstelle- angeboten werden kann.
	3. Weiteres Vorgehen	Art. 335n ¹ Die Parteien legen am Ende der Aussprache die nächsten Schritte fest, falls solche zur Erreichung des Ziels nach Artikel 335m Absatz 4 notwendig sind. ² Das gesamte Verfahren darf ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Ankündigung höchstens zwei Monate dauern, es sei denn, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nach Artikel 335l Absatz 1 haben eine längere Dauer vereinbart.
	4. Zeitpunkt der Kündigung	Art. 335o Die Kündigung darf nicht vor Abschluss des Verfahrens den Artikeln 335m und 335n erfolgen.
	5. Sanktion bei Nichteinhaltung des Verfahrens	Art. 335p Die Kündigung ist nichtig, wenn das Verfahren nach den Artikeln 335l–335n nicht eingehalten wurde.
	6. Abweichende Vereinbarung	Art. 335q Ein Arbeitgeberverband und ein Arbeitnehmerverband können in einem Gesamtarbeitsvertrag gemeinsam eine von den Artikeln 335l–335o abweichende Regelung treffen, wenn sie gleichwertig ist.
	b. Sanktionen	Art. 336a Abs. 4 ⁴ Ist die Kündigung eines Arbeitnehmers nach Artikel 335l Absatz 1 missbräuchlich, so darf die Entschädigung des Arbeitnehmers nicht mehr als zehn Monatslöhne betragen.

Geltendes Recht		Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)		
Allgemeine Voraussetzungen	<i>Art. 2</i> Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden: 1. Die Allgemeinverbindlichkeit muss sich wegen der für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer andernfalls zu erwartenden erheblichen Nachteile als notwendig erweisen. 2. Die Allgemeinverbindlichkeit darf dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und die berechtigten Interessen anderer Wirtschaftsgruppen und Bevölkerungskreise nicht beeinträchtigen. Sie muss ferner den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes angemessen Rechnung tragen. 3. Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen. Ausnahmsweise kann bei besondern Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden. 3.^{bis} Im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1a müssen die beteiligten Arbeitgeber mindestens 50 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigen.	<i>Art. 2 Ziff. 3 dritter Satz</i> Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden: 3. ... Bei besonderen Verhältnissen kann vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	
4. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Rechtsgleichheit nicht verletzen und, unter Vorbehalt von Artikel 323^{quater} des Obligationenrechts, dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen. 5. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht die Freiheit, sich einem Verband anzuschliessen oder ihm fernzubleiben. 6. Nicht beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden muss der Beitritt zum Gesamtarbeitsvertrag zu gleichen Rechten und Pflichten offen stehen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und ausreichende Gewähr für die Einhaltung des Vertrages bieten. 7. Einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die am Gesamtarbeitsvertrag nicht beteiligt sind, muss der Beitritt zum vertragschliessenden Verband oder der Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag offen stehen.	
	<i>Besondere Mehrheit</i> <i>Art. 2a</i> Für Gesamtarbeitsverträge, die bereits einmal allgemeinverbindlich erklärt wurden, kann vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber abgewichen werden, wenn: a. zum Zeitpunkt des Antrags nicht mehr als 18 Monate seit Ablauf der Gültigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung vergangen sind; b. mindestens 40 Prozent aller Arbeitgeber, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags ausgedehnt werden soll, beteiligt sind; und

Geltendes Recht		Vorentwurf für die Vernehmlassung	
Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
			c. der nach Artikel 2 Ziffer 3 erforderliche Anteil der bei den beteiligten Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer mindestens so viel Prozent über 50 Prozent liegt, wie der Anteil der beteiligten Arbeitgeber unter 50 Prozent liegt.
		<i>Feststellungsklage nicht beteiligter Arbeitgeber</i>	<i>Art. 4a</i> Nicht beteiligte Arbeitgeber können nach der Einleitung von Unterstellungsabklärungen durch die Organe, die für die gemeinsame Durchführung nach Artikel 357b Absatz 1 des Obligationenrechts verantwortlich sind, gemäss Artikel 88 der Zivilprozessordnung auf Feststellung der Nichtunterstellung unter einen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag klagen.
<i>Begutachtung</i>	<i>Art. 11</i> Die zuständige Behörde holt vor dem Entscheid das Gutachten unabhängiger Sachverständiger ein, wenn sich dies nicht von vornherein als überflüssig erweist. Sie kann einen ständigen Ausschuss von Sachverständigen bestellen, insbesondere zur Prüfung der Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Ziffern 1 und 2.	<i>Begutachtung</i>	<i>Art. 11</i> ¹ Die zuständige Behörde holt vor dem Entscheid das Gutachten unabhängiger Sachverständiger ein, wenn sich dies nicht von vornherein als überflüssig erweist. Sie kann einen ständigen Ausschuss von Sachverständigen bestellen, insbesondere zur Prüfung der Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Ziffern 1 und 2. ² Sie prüft bei jedem Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung mit einer besonderen Mehrheit nach Artikel 2a die Notwendigkeit eines Gutachtens betreffend die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Ziffern 1 und 2, wenn sich dies nicht von vornherein als überflüssig erweist.
<i>Entscheid</i>	<i>Art. 12</i> ¹ Die zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit erfüllt sind und entscheidet über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung.		<i>Art. 12 Abs. 5 und 6</i> ⁵ Die zuständige Behörde kann auf Antrag hin im Geltungsbereich einer Allgemeinverbindlicherklärung klarstellen, dass Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	
² Wird die Allgemeinverbindlichkeit angeordnet, so setzt die zuständige Behörde den räumlichen, beruflichen und betrieblichen Geltungsbereich fest und bestimmt Beginn und Dauer der Allgemeinverbindlichkeit. ³ Der Entscheid über den Antrag ist den Vertragsparteien und den Einsprechern, soweit diese betroffen sind, schriftlich und begründet zu eröffnen. ⁴ Ergeben sich nachträglich Zweifel über den Geltungsbereich, so wird dieser nach Anhörung der Vertragsparteien vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung oder von der für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen kantonalen Behörde näher bestimmt.	an einem Gesamtarbeitsvertrag mit nationaler Geltung beteiligt sind, nicht in den betrieblichen Geltungsbereich eines allgemeinverbindlich zu erklärenden Gesamtarbeitsvertrages fallen, wenn ihre überwiegende Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages mit nationaler Geltung liegt. Antrag stellen können die an einem Gesamtarbeitsvertrag mit nationaler Geltung beteiligten Vertragsparteien, sofern dieser vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurde und mindestens Bestimmungen über Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Vollzug regelt. ⁶ Die zuständige Behörde kann ausserdem auf Antrag eines Wirtschaftsverbandes hin im Geltungsbereich einer Allgemeinverbindlicherklärung klarstellen, dass Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die Mitglied dieses Wirtschaftsverbandes sind, nicht in den betrieblichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlich zu erklärenden Gesamtarbeitsvertrages fallen, wenn ihre überwiegende Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages mit nationaler Geltung nach Absatz 5 liegt. Der Wirtschaftsverband muss strukturell und bezüglich der Branchenausrichtung mit dem am Gesamtarbeitsvertrag mit nationaler Geltung beteiligten Arbeitgeberverband eng verbunden sein.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)	
2. Durch definitive Rechtsöffnung a. Rechtsöffnungstitel Art. 80 ¹ Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter	Art. 80 Abs. 2 Ziff. 6 ² Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind: 6. rechtskräftige Entscheide über finanzielle Verwaltungssanktionen, die wegen eines

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)	
die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen. ² Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind : 1. gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkenntnisse; 1^{bis}. vollstreckbare öffentliche Urkunden nach den Artikeln 347–352 ZPO; 2. Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden; 3. ... 4. die endgültigen Entscheide der Kontrollorgane, die in Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit getroffen werden und die Kontrollkosten zum Inhalt haben; 5. im Bereich der Mehrwertsteuer: Steuerabrechnungen und Einschätzungsmitteilungen, die durch Eintritt der Festsetzungsverjährung rechtskräftig wurden, sowie Einschätzungsmitteilungen, die durch schriftliche Anerkennung der steuerpflichtigen Person rechtskräftig wurden.	Verstosses gegen die auf die Entsendung von Arbeitnehmern anwendbaren Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergangenen sind.

Anhang 6: Änderung weiterer Erlasse

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	
<i>Art. 34d Gebühren</i> ¹ Die ETH und die Forschungsanstalten erheben für ihre Leistungen Gebühren. ² Die Studiengebühren für Schweizer Studierende sowie für ausländische Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz sind sozialverträglich zu bemessen. ^{2bis} Für ausländische Studierende, die zum Zweck des Studiums in der Schweiz Wohnsitz begründen oder die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden höhere Studiengebühren festgelegt. Diese betragen mindestens das Dreifache der Studiengebühren nach Absatz 2. ³ Der ETH-Rat erlässt die Gebührenverordnung. Beschliesst er Gebührenerhöhungen, so kann er Übergangsbestimmungen erlassen, um bei bereits immatrikulierten Studierenden Härtefälle zu vermeiden. ⁴ Für Dienstleistungen setzen die ETH und Forschungsanstalten marktübliche Preise fest. ⁵ Für Leistungen, die die ETH und die Forschungsanstalten zur Erfüllung der vom Bundesrat zusätzlich übertragenen Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} erbringen und für die sie keine Abgeltungen erhalten, erheben sie Gebühren. Der Bundesrat legt die Gebühren für diese Leistungen fest.	<i>Art. 34d Abs. 2 und 2^{bis}</i> ² Die Studiengebühren für Schweizer Studierende, für Studierende, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) sind, sowie für ausländische Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz sind sozialverträglich zu bemessen. ^{2bis} Für ausländische Studierende, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU sind, können höhere Studiengebühren festgelegt werden, wenn sie: a. zum Zweck des Studiums in der Schweiz Wohnsitz begründen; oder b. keinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, SR 414.20)	
<i>Art. 47 Beitragsarten</i> ¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs Finanzhilfen aus in Form von: a. Grundbeiträgen; b. Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträgen;	<i>Art. 47 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonalen Universitäten, universitärer Institute und Fachhochschulen Finanzhilfen für die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b des Abkommens vom 21. Juni

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, SR 414.20)	
c. projektgebundenen Beiträgen. ² Pädagogische Hochschulen können nur projektgebundene Beiträge erhalten. ³ Der Bund kann Finanzhilfen in Form von Beiträgen an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs gewähren, wenn die Infrastruktureinrichtungen Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung erfüllen. Diese Beiträge betragen höchstens 50 Prozent des Betriebsaufwandes.	1999²¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) ausrichten.
<i>Art. 48 Kreditbewilligung</i> ¹ Die Bundesversammlung bestimmt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge mit mehrjährigen Zahlungsrahmen und Verpflichtungskrediten. ² Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Zahlungsrahmen: a. für die Grundbeiträge für die kantonalen Universitäten und für andere Institutionen des Hochschulbereichs; b. für die Grundbeiträge für die Fachhochschulen und für andere Institutionen des Hochschulbereichs. ³ Die Zahlungsrahmen müssen so bemessen sein, dass die entsprechenden jährlichen Zahlungskredite die Beitragssätze gewährleisten. 4 Die Bundesversammlung beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Verpflichtungskredit für: a. die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie für die Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs; b. die projektgebundenen Beiträge.	<i>Art. 48 Abs. 2 Bst. c</i> ² Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Zahlungsrahmen: c. für die Beiträge zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b FZA²² für kantonale Universitäten, universitäre Institute und Fachhochschulen.
	<i>Gliederungstitel nach Art. 61</i>

²¹ SR 0.142.112.681

²² SR 0.142.112.681

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, SR 414.20)	
	5a. Abschnitt: Beiträge zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b FZA
	<i>Art. 61a</i> ¹ Der Beitrag wird den kantonalen Universitäten, universitären Instituten und Fachhochschulen entsprechend ihren durch die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b FZA²³ verursachten Einbussen und gemäss ihrem Anteil von Studierenden, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) sind, ausgerichtet. ² Die Beiträge decken höchstens 50 Prozent der Einbussen. ³ Bei der Berechnung der Einbussen werden diejenigen höheren Studiengebühren für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU berücksichtigt, die vor dem 1. April 2025 rechtskräftig beschlossen wurden. ⁴ Der Bundesrat regelt die Berechnung und die Auszahlung der Beiträge.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	
<i>Art. 9b Abs. 4 dritter Satz</i> ⁴ ... Der Bundesrat kann Ausnahmen von dieser Priorität unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und raumplanerischer Anliegen vorsehen.	<i>Art. 9b Abs. 4 dritter Satz</i> ⁴... Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und raumplanerischer Anliegen sowie völkerrechtlicher Verpflichtungen Ausnahmen von dieser Priorität vorsehen.
	<i>Art. 40a^{ter} Abs. 2^{bis}</i> ^{2bis} Sie entscheidet nach Artikel 24 Absatz 1a des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen) auf Antrag des BAV, eines bestellenden Kantons oder eines betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmens, ob der Hauptzweck eines grenzüberschreitenden Personenbeförderungsangebots eines ausländischen Unternehmens

²³ SR 0.142.112.681

²⁴ SR 0.740.72

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	
	im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Landverkehrsabkommens in der Beförderung von Personen zwischen dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates und der Schweiz liegt. Sie informiert das BAV über den Eingang eines Antrags eines Kantons oder Unternehmens sowie über ihren Entscheid.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)	
	<i>Art. 9a Besondere Voraussetzungen für konzessionierte, grenzüberschreitende Angebote</i> ¹ Unternehmen, die einen nicht vertakteten grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Schiene im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse anbieten, sind für dieses Angebot nicht vor volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnissen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b geschützt. ² Hat die Kommission für den Eisenbahnverkehr nach Artikel 40^ater Absatz 2^{bis} des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²⁶ (EBG) festgestellt, dass der Hauptzweck des Angebots nicht in der Beförderung von Personen zwischen dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates und der Schweiz liegt, so erteilt das BAV die Konzession nicht oder es entzieht die bestehende Konzession.
<i>Art. 31c Abs. 1</i> ¹ Die Besteller erstellen für ihre Ausschreibungen im regionalen Personenverkehr auf der Strasse und auf der Schiene eine Ausschreibungsplanung. Sie legen darin in erster Linie die Gründe und den Zeitpunkt der Ausschreibung eines Angebotes fest. Dabei berücksichtigen sie insbesondere Verkehrskonzepte, die einen optimierten öffentlichen Verkehr vorsehen, sowie die lokalen und regionalen Erfordernisse und Bedürfnisse. Sie nehmen in die Ausschreibungsplanung auch Linien auf, die sie gemeinsam ausschreiben, jedoch nicht gemeinsam bestellen. ^{1bis}	<i>Art. 31c Abs. 1 und 1bis</i> ¹ Die Besteller erstellen eine Planung für ihre Ausschreibungen im Personenverkehr auf der Strasse und der Schiene. Sie legen darin in erster Linie die Gründe und den Zeitpunkt der Ausschreibung eines Angebots fest. Dabei berücksichtigen sie insbesondere Verkehrskonzepte, die einen optimierten öffentlichen Verkehr vorsehen, sowie die lokalen und regionalen Erfordernisse und Bedürfnisse. ^{1bis} Sie führen die geplanten Ausschreibungen folgender Angebote auf: a. von Bund und Kantonen gemeinsam bestellte Angebote des regionalen Personenverkehrs;

²⁵ SR 0.740.72

²⁶ SR 742.101

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)	
	b. von Bund und Kantonen gemeinsam ausgeschriebene Angebote des regionalen Personenverkehrs, die ohne Bundesbeteiligung bestellt werden; c. von Kantonen oder Gemeinden oder von beiden gemeinsam bestellte Angebote mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten.
	<i>Art. 31d Veröffentlichung bestellter Angebote mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten</i> ¹ Das BAV veröffentlicht einmal jährlich eine Übersicht aller bestellten Angebote mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten. ² Die Kantone liefern dem BAV die dafür notwendigen Angaben zu den Angeboten, die ohne Bundesbeteiligung bestellt werden.
	<i>Art. 32a Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Bei gemeinsamen Ausschreibungen von Angeboten mit den zuständigen Behörden eines Nachbarstaates beachten die Besteller die Vorgaben des Völkerrechts.
<i>Art. 35 Abs. 1 erster Satz</i> ¹ Die Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 dieses Gesetzes oder Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG) müssen den Gemeinwesen, von denen sie Finanzhilfen oder Abgeltungen erhalten, den Geschäftsbericht einschliesslich weiterer durch dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen festgelegter Unterlagen vorlegen. ...	<i>Art. 35 Abs. 1 erster Satz</i> ¹ Die Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 dieses Gesetzes oder Artikel 5 EBG²⁷ müssen den Gemeinwesen, von denen sie Finanzhilfen oder Abgeltungen erhalten, den Geschäftsbericht einschliesslich weiterer durch dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen festgelegter Unterlagen vorlegen. ...
Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	
<i>Art. 103 Abs. 1 Einleitungssatz</i> ¹ Die Wettbewerbskommission prüft, ob mit Artikel 13 des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vereinbar sind:	<i>Art. 103 Abs. 1 Einleitungssatz</i> ¹ Die Wettbewerbskommission prüft, ob mit Artikel 3 des Protokolls vom ...²⁸ über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vereinbar sind:

²⁷ SR 742.101

²⁸ SR ...

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01)	
<i>Art. 4 Verfahren bei reglementierten Berufen ohne Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit</i> ¹ Bei reglementierten Berufen ohne Auswirkung auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit leitet das SBFI die Meldung und die Begleitdokumente weiter: a. wenn die Anerkennung der Berufsqualifikationen in die Zuständigkeit des Bundes fällt: unverzüglich an die für die Berufsausübung zuständige Behörde; b. wenn die Anerkennung der Berufsqualifikationen in die Zuständigkeit der Kantone fällt: unverzüglich an die entsprechende kantonale Behörde oder an das entsprechende interkantonale Organ. ² Das Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b ist im Übrigen Sache des kantonalen oder des interkantonalen Rechts.	<i>Art. 4 Verfahren bei reglementierten Berufen ohne Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit</i> Bei reglementierten Berufen ohne Auswirkung auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit leitet das SBFI die Meldung und die Begleitdokumente unverzüglich an die für die Berufsausübung zuständige Behörde weiter.
<i>Art. 5 Beginn der Berufsausübung</i> ¹ Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer darf die Dienstleistung erbringen, sobald: a. die zuständige Behörde ihr oder ihm mitgeteilt hat, dass der Erbringung der Dienstleistung nichts entgegensteht; oder b. die festgelegten Fristen ohne Mitteilung durch eine Behörde abgelaufen sind. ² Der Bundesrat legt die Fristen für die Mitteilung durch die Behörden nach Absatz 1 fest. Er richtet sich dabei nach der Richtlinie 2005/36/EG⁸.	<i>Art. 5 Beginn der Berufsausübung</i> ¹ Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer darf die Dienstleistung erbringen, sobald die Meldung erfolgt ist. ² Fehlen Begleitdokumente oder will die zuständige Behörde die Berufsqualifikationen nachprüfen, so sistiert sie die Erbringung der Dienstleistung. ³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Fristen bei einer Sistierung nach Absatz 2. Er richtet sich dabei nach der Richtlinie 2005/36/EG⁸.